



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG  
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeisterin  
der Gemeinde Walksfelde  
Frau Doreen Keding  
über  
Amtsvorsteher des  
Amtes Sandesneben-Nusse  
Am Amtsgraben 4  
23898 Sandesneben

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
– Straßenbau –  
Ansprechpartner: Herr Schmahl  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 232  
Telefon: 04541 888-428  
Fax: 04541 888-161  
E-Mail: [schmahl@kreis-rz.de](mailto:schmahl@kreis-rz.de)  
Mein Zeichen: 3103-1279/0  
Datum: 21.03.2022

**Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg  
zur Förderung der Unterhaltung und Instandsetzung sowie des Um- und Ausbau von  
Gemeindestraßen**

Antrag vom 13.01.2022

**B e w i l l i g u n g s b e s c h e i d**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres obigen Antrages bewillige ich der Gemeinde Walksfelde für das Haushaltsjahr 2022 als Projektförderung eine Zuwendung gemäß der Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Unterhaltung und Instandsetzung sowie des Um- und Ausbau von Gemeindestraßen aus den vom Kreistag bereitgestellten Mitteln in Höhe von höchstens

**18.800,00 EURO**

(in Worten: achtzehntausendachthundert Euro)

zur Durchführung folgender Maßnahme:

(Zuwendungszweck)

**Gemeinde Walksfelde; GIK 138, Verbindung nach Borstorf**

Die förderungsfähigen Kosten betragen 26.911,26 €. Planungs- und Bauleitungskosten sind nicht förderfähig. Die Zuwendung wird gemäß Punkt 2 der o. g. Richtlinie als Anteilsfinanzierung in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Kosten mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 18.800,00 € bereitgestellt.

**Sitz der Kreisverwaltung:** Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: [info@kreis-rz.de](mailto:info@kreis-rz.de)  
Internet: [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de)  
**Konto des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



IHRE BEHÖRDENNUMMER

## Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen)

### 1 Finanzierungsinplan

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des nachfolgenden Finanzierungsinplanes gewährt:

Fördermittel des Kreises	18.800,00 €
Eigenmittel der Gemeinde	8.111,26 €
Gesamtkosten gem. geprüfter Kostenschätzung	26.911,26 €

Der Finanzierungsinplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-K für verbindlich erklärt. Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

### 2 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.

Eine erneute Zuwendung desselben Vorhabens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes ist ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Der erforderliche Investitionseigenanteil sowie die finanziellen Mittel zur Deckung der Unterhaltskosten haben im Zweckbindungszeitraum zur Verfügung zu stehen.

Die Zuwendung ist dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden.

Die geförderte Straße ist nach ihrer Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen.

Die Verwaltungskosten der Gemeinde (z. B. Eigenleistungen, Entwurfs- und Bauleitungskosten) werden nicht gefördert.

### 3 Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen haben nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme geltenden öffentlichen Vergaberechts zu erfolgen.

Die Zuwendungsempfängerin hat unverzüglich nach Zugang dieses Bescheides mit der Ausschreibung zu beginnen und innerhalb von vier Monaten das Ausschreibungsergebnis dem Kreis vorzulegen.

### 4 Bewilligungszeitraum

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält bzw. wenn sie – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig über die Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung des Vorhabens zu unterrichten.

## **6 Nachweis der Verwendung**

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Kreis bis zum 30.11. des Bewilligungsjahres ein Verwendungsnachweis (Muster Anlage 4 zur VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von Belegkopien. Dieser gilt gleichzeitig als Bericht zur Erfolgskontrolle über das Vorhaben.

## **7 Prüfung der Verwendung**

Der Kreis ist bei der Endabnahme im Rahmen einer Ortsbegehung mit der bauausführenden Firma beizuladen und prüft den Verwendungsnachweis nach Aktenlage. Das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 5 des Kommunalprüfungsgesetzes bleibt unberührt. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen nach Art. 64 Landesverfassung, den §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

## **8 Zahlungen**

Die Zuweisung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Regelungen der ANBest-K (Ziffer 1.4) ausgezahlt. Der Zuwendungsbetrag wird auf volle Hundert Euro gerundet.

Erstattungspflicht besteht, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens (Bauabnahme/Verkehrsfreigabe) und 4 Jahre nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises die Straße aus der kommunalen Baulast herausfällt oder sonstige wesentliche Änderungen an dem bezuschussten Vorhaben vorgenommen werden, es sei denn, dass sie zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich sind.

## 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Bitte beachten Sie das beigelegte Hinweisblatt.

## 10 Vorbehalt

Ich behalte mir vor:

- a) diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben, wenn mit den Bauarbeiten nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Eingang dieses Bescheides begonnen wird.
- b) Zahlungen erst zu leisten, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist oder Sie sich schriftlich auf beigefügter Erklärung mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklärt haben.
- c) falls sich aufgrund von Ausschreibungsergebnissen, Ausführungsänderungen u. ä. die Gesamtfinanzierung ändert, diesen Bescheid aufzuheben und durch einen angepassten Bewilligungsbescheid zu ersetzen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur -, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schmahl

Anlagen:  
Auszug geprüfte Antragsunterlagen  
Erklärung der Gemeinde  
AnBest-K  
Informationsblatt Datenschutz

Bauherr: Gemeinde Walksfelde  
über Frau Bürgermeisterin D.Keding

Projekt-Nr: 2020.024  
LV-Nr: 2020.024.2021  
Datum: 29.11.2021

Straße: Dörpstraat 6a  
Ort: 23896 Walksfelde

Bauvorhaben: **Gemeinde Walksfelde , GIK 138**

Pos	Bezeichnung	EP	Gesamtpreis
<b>1</b>	<b>Borstorfer Weg</b>		
<b>1.1</b>	<b>Titel 1 Grundsanie rung als Deckensanie rung</b>		
1.1.10	<b>Baustelleneinrichtung</b>		
	1,00 Stück	2.700,00 EUR	2.700,00 EUR
1.1.20	<b>Verkehrssicherung -ggfs.mit Umleitung</b>		
	1,00 Stck	800,00 EUR	800,00 EUR
1.1.30	<b>Asphaltdeckschicht fräsen</b>		
	200,00 m <sup>2</sup>	16,05 EUR	3.210,00 EUR
1.1.40	<b>Asphaltfugenschnitt, Naßschneider von 12 bis 20 cm</b>		
	25,00 m	12,33 EUR	308,25 EUR
1.1.50	<b>Asphaltaufbruch</b>		
	30,00 m <sup>2</sup>	27,15 EUR	814,50 EUR
1.1.60	<b>Bitumentragschicht Handeinbau ,Kleinflächen</b>		
	8,00 to	195,00 EUR	1.560,00 EUR
1.1.70	<b>bit. Bindemittel aufsprühen</b>		
	200,00 m <sup>2</sup>	0,50 EUR	100,00 EUR
1.1.80	<b>Nahtausbildung Deckschicht bis 4,00 cm.</b>		

	105,00 m	9,25 EUR	971,25 EUR
<b>1.1.90</b>	<b>Asphaltbeton 0/5 bis 0/11</b>		
	200,00 m <sup>2</sup>	42,30 EUR	8.460,00 EUR
<b>1.1.110</b>	<b>Profilausgleich mit Asphaltbeton 0/8</b>		
	2,50 to	422,30 EUR	1.055,75 EUR
<b>1.1.120</b>	<b>Rissanierung Quer-Längsrisse</b>		
	80,00 m	8,95 EUR	716,00 EUR
<b>1.1.130</b>	<b>Bankettbefestigung ,zugelassenes Mineralgemisch 0/32</b>		
	60,00 m	9,25 EUR	555,00 EUR
<b>1.1.140</b>	<b>RG Stein aus Beton 0,40 m breit lief. u. verlegen</b>		
	25,00 m	54,55 EUR	1.363,75 EUR

**Titelsumme: Titel 1 Grundsanierung als Deckensanierung 22.614,50 EUR**

**Gesamtpreis ohne MwSt 22.614,50 EUR**

**Mehrwertsteuer 19 % 4.296,76 EUR**

**Gesamtpreis mit MwSt 26.911,26 EUR /**

- Einbringung belasteter Asphaltbeton zu deutlichem Mehrkostenfaktor?
- Ausgleich erforderlich (kann auch im geringen Umfang)

Förderfähige Kosten: 26.911,26 €  
 bei 70% FQ 18.837,88 €  
 auf volle Hundert abgerundet 18.800,00 €

**Geprüft** 16. Feb. 2022  
 Ratzeburg, den.....  
 Kreis Herzogtum Lauenburg  
 Der Landrat  
 Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt u. Bauen  
 Expedienst Regionalentwicklung Verkehrsinfrastruktur

*M. Silber*

**Kreis Herzogtum Lauenburg**  
FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur  
– **Straßenbau** –  
Az.: 3103-1279/0

\_\_\_\_\_, den

(Gemeinde Walksfelde)

**Zuweisung für das Gemeindestraßenbauprogramm  
Gemeinde Walksfelde; GIK 138, Verbindung nach Borstorf**

## **ERKLÄRUNG**

Den Inhalt des Bewilligungsbescheides des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur – Straßenbau –, vom 21.03.2022 erkenne ich durch Unterschrift rechtsverbindlich an und verzichte auf das Einlegen eines Widerspruchs.

.....  
(Siegel/Unterschrift)

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. ist unschädlich, soweit sie durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln getragen wird. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Eine Abweichung ist nicht erheblich, wenn sie zu keiner wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages (schriftlich in doppelter Ausfertigung) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:



- 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Bei Hochbauvorhaben können angefordert werden:  
 30 v.H. nach Vergabe des Rohbaufauftrages,  
 35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,  
 30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,  
 5 v.H. nach Anerkennung des Verwendungsnachweises,  
 soweit nicht im Zuwendungsbescheid etwas anderes vorgesehen ist. Nr. 1.6 bleibt unberührt.
- 1.6 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung vorgesehen ist, dürfen Zuwendungen unter 15.000 Euro erst angefordert werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Der Anforderung ist der Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile) vorgelegt werden kann, gilt Nr. 1.4.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Ermäßigen sich bei einer Festbetragsfinanzierung nach der Bewilligung die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben.
- 2.3 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 16 Mittelstandsförderungsgesetz i.V.m. § 29 GemHVO).

### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.

### **5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für den Verwendungszweck verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nr. 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung - soweit sie zu beteiligen ist - rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

### **6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede geförderte Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

## 6.2 Die Baurechnung besteht aus

- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt
- von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen und
  - entsprechen die Nachweise bei Hochbauten unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276, bei anderen Bauten den Inhalts- und Gliederungsansprüchen des Zuwendungsbescheides und
  - können die Nachweise zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden,
- kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1, 1. Halbsatz,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

## 7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Hochbauvorhaben ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei längerfristigen Maßnahmen sind Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

## **8. Prüfung der Verwendung**

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern \*) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch der oder dem Dritten aufzuerlegen.

8.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob

8.2.1 der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und

8.2.2 die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

8.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

8.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die keine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, legen den Verwendungsnachweis über die Landrätin oder den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die oder der ihn entsprechend den Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 prüft und das Ergebnis in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festhält.

8.5 Soweit bei Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist, hat diese den Verwendungsnachweis zu prüfen.

8.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach Artikel 56 Landesverfassung, §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

## **9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117 a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

\*) Die Bewilligungsbehörde gilt zusätzlich als Prüfungsstelle im Sinne der Nr. 1 der Ausführungsanweisung zu § 36 der Gemeindekassenverordnung vom 30. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 435)

- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 117 a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 Satz 1 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

# Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

## Datenschutzerklärung für die Beantragung von Fördermitteln des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns wichtig! Da bei der Beantragung von Fördermitteln auch personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, möchten wir Ihnen mitteilen, wie mit Ihren Daten umgegangen wird.

### 1. Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist:  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541/888-0, Fax: 04541/888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de

Der Datenschutzbeauftragte ist:  
Herr Bajerke  
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
Tel: 04541/888-480, Fax: 04541/888-172  
E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de

### 2. Welche Daten verarbeiten wir?

Meine Institution verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die ich im Rahmen Ihres Antrages von Ihnen erhalte. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Daten:

- Vor- und Nachname des Antragstellers
- ggf. Vor- und Nachname des beteiligten Mitarbeitenden eines Ingenieurbüros
- E-Mail-Adresse

### 3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen im Kreis Herzogtum Lauenburg verarbeitet. Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind folgende:

- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Unterhaltung und der Instandsetzung sowie des Um- und Ausbaus von Gemeindestraßen, Richtlinie für die Verwendung der Zuweisungen für Gemeindestraßen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO

Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlagen ist die Institution berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben, um die Antragsbearbeitung durchzuführen. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung des Antrages erheblich sind, nicht bekannt geben, kann eine Bearbeitung nicht erfolgen und die beantragte Leistung nicht bewilligt werden.

### 4. Wer erhält Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten übermitteln wir innerhalb unserer Institution nur im Rahmen der Zweckbestimmung an die Personen oder Stellen und nur in dem Umfang weiter, wie dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Außenstehende findet nicht statt.



## **5. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?**

Die personenbezogenen Daten werden zu den genannten Zwecken solange gespeichert wie es sowohl für Gemeindeverbindungsstraßen als auch für Bau und Unterhaltung im Straßenbau in den Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen der KGSt aus dem Jahr 2006 vorgesehen ist (30 Jahre).

## **6. Welche Betroffenenrechte haben Sie?**

Als Betroffener haben Sie Recht auf:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO,
- Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung richtiger Daten nach Art. 16 DSGVO,
- Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. andere gesetzliche Pflichten/Rechte zur weiteren Speicherung gelten, Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO,
- Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO,
- auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO sowie
- Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)).